

# **SATZUNG**

## **über die Entschädigung des ehrenamtlichen Standesbeamten**

Der Gemeinderat von Hergatz erlässt auf Grund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (BGBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1975 (BGBl. S. 413), mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (B) vom 13.11.1978 und mit Änderung vom 08.10.2001 folgende Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Standesbeamten:

### **§ 1 - Anspruchsgrundlage**

Der ehrenamtliche Standesbeamte von Hergatz erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 0,005 Euro (€) je Einwohner und Jahr.

### **§ 2 - Auszahlung**

- 1) Die Entschädigung ist jeweils am Ende eines Jahres, zu Beginn des Dezembers, in einer Summe auszuführen.
- 2) Für das Jahr 1978 ist die Entschädigung anteilmäßig zu gewähren.

### **§ 3 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Mai 1978 außer Kraft.